

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang zum Konzertexamen  
an der Hochschule für Musik Detmold  
vom 15. März 2017**

**- in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 06.02.2017/gültig ab 16.03.2017 -**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen für das Konzertexamen an der Hochschule für Musik Detmold. Das Studium zum Konzertexamen kann in den Fächern Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Klavier (Liedbegleitung), Kontrabass, Oboe, Orgel, Orgelimprovisation, Pauke/Schlaginstrumente, Posaune, Querflöte, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine und Violoncello sowie Streichquartett und Klaviertrio abgelegt werden.

**§ 2 Ziel der Ausbildung**

- (1) Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 50 KunstHG dient das Konzertexamen als 3. Studienzyklus der intensiven solistischen Ausbildung von besonders begabten Instrumentalistinnen/Instrumentalisten und Sängerinnen/Sängern sowie der intensiven Ausbildung von Kammermusik-Ensembles auf höchstem künstlerischen Niveau. Absolventinnen und Absolventen sollen als profilierte künstlerische Persönlichkeiten mit einem umfassenden Konzertrepertoire für eine solistische Laufbahn bzw. Ensemble-Tätigkeit im internationalen Konzertleben wettbewerbsfähig sein und sich selbstständig als Künstlerin/Künstler weiterentwickeln können.
- (2) Der Studiengang schließt mit der Beurkundung des erfolgreich absolvierten Studiums „Konzertexamen“ ab.

**§ 3 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem Konzertabend mit einem Repertoire von 75 bis 90 Minuten Dauer. Das zu spielende Programm wird von der Kandidatin/dem Kandidaten selbst bestimmt.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat trägt die Verantwortung für die Einhaltung der korrekten Spielzeit. Abweichungen bezüglich der Dauer müssen von der Kandidatin/dem Kandidaten eigenverantwortlich bei der Prüfungskommission beantragt und von dieser genehmigt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung zum Konzertexamen kann nicht wiederholt werden und führt zur Exmatrikulation aus dem Studiengang zum Konzertexamen.

#### **§ 4 Zusammensetzung und Bewertungsrecht der Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission für den Konzertabend setzt sich aus den folgenden sechs Mitgliedern zusammen:
- a. der Hauptfachlehrerin/dem Hauptfachlehrer der Kandidatin/des Kandidaten, <sup>1</sup>
  - b. drei Fachvertreterinnen/Fachvertretern (ggf. verwandter Fächer) – eine/einer davon kann eine externe Prüferin/ein externer Prüfer sein,
  - c. einer Dirigentin/einem Dirigenten,
  - d. der Rektorin/dem Rektor oder deren/dessen Vertretung als Vorsitzende/r.

Das Mitglied nach Buchstabe a) darf keine Bewertung abgeben.

- (2) Sollten die abgegebenen Bewertungen zu keinem Ergebnis (§ 5) führen, ist die Prüfung nicht bestanden.  
Das nach § 5 festzulegende Prüfungsergebnis der Abschlussprüfung ist nur dann wirksam, wenn mindestens 4 Mitglieder ihre Bewertung abgegeben haben.

#### **§ 5 Prüfungsergebnis der Abschlussprüfung**

- (1) Der Prüfungskommission stehen zur Bewertung der Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten drei Bewertungsstufen zur Verfügung:
- a. nicht bestanden
  - b. bestanden
  - c. mit Auszeichnung bestanden
- (2) Die Bewertung erfolgt nach Beratung in einem zweistufigen Verfahren: In einer ersten Abstimmung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. In einer zweiten Abstimmung entscheidet die Prüfungskommission mit einer Mehrheit von 4 Stimmen über die Vergabe der Auszeichnung. Mit der Vergabe der Auszeichnung erhält die Kandidatin/der Kandidat zugleich das Angebot, als Solistin/als Solist in einem Orchesterkonzert mitzuwirken.
- (3) Das Ergebnis wird im Anschluss durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bekannt gegeben.

#### **§ 6 Zertifikat**

Hat die Kandidatin/der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie/er als Zertifikat eine Urkunde über das erfolgreich absolvierte Studium. Darin wird das Bestehen des Konzertexamens mit dem Prüfungsergebnis beurkundet. Es enthält außerdem die im Rahmen des Konzertabends interpretierten Werke. Das Zertifikat wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule für Musik Detmold unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

---

<sup>1</sup> Auch im Falle eines Ensembles lediglich mit 1 Stimme.

## **§ 7 Studienplan und Fristen**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium zum Konzertexamen dauert in der Regel vier Semester und besteht aus Einzelunterricht im künstlerischen Hauptfach im Umfang von insgesamt sechs Semesterwochenstunden bzw. Gruppenunterricht für Streichquartett, Klaviertrio und Klavier (Liedgestaltung) im Umfang von sechs Semesterwochenstunden.
- (3) Im Fach Pauken/Schlaginstrumente kann die Studierende/der Studierende sich auf ein Instrument oder eine Instrumentengruppe spezialisieren, mit dem bzw. der das Konzertexamen abgelegt wird.
- (4) Die Abschlussprüfung soll im 4. Studiensemester erfolgen. Die Meldung hierzu muss bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Februar für das folgende Sommersemester schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat reicht das Programm für das Abschlusskonzert sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt ein. Liegt das Programm zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird das Einreichen einmal angemahnt. Wird das Programm binnen Wochenfrist nicht nachgereicht, entfällt der Prüfungsanspruch.
- (6) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat bzw. das Ensemble die Prüfung grundsätzlich in der in Absatz (2) genannten Regelstudienzeit ablegen kann.
- (7) Der Prüfungsvorgang muss spätestens drei Jahre nach Eintritt in den Aufbaustudiengang abgeschlossen sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen sowie das Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung sind in der Eignungsprüfungsordnung für das Konzertexamen geregelt.

## **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Detmold in der Fassung vom 02.05.2011 außer Kraft.

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium zum Konzertexamen befindlichen Studierenden gilt weiterhin die Prüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Detmold in der Fassung vom 2.5.2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 06.02.2017.

Detmold, 15. März 2017

A handwritten signature in blue ink on a light beige background. The signature is written in a cursive style and reads "Thomas Grosse".

Prof. Dr. Thomas Grosse

Rektor der Hochschule für Musik Detmold